



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

BLTAR - Verteiler

M5-12000/72#1

Berlin, 14. März 2022

MinDir Ulrich Weinbrenner
Leiter der Abteilung Migration,
Flüchtlinge, Rückkehrpolitik

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-12171

Fax +49 30 18 681-

M@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der BLTAR vom 9. März 2022 erörtert, möchte ich Sie heute im Zusammenhang mit Aufnahmen aus der Ukraine über konkrete Maßnahmen zur Vereinfachung des Registrierungsprozesses sowie zur Erhöhung der Registrierungskapazitäten informieren:

1. Vereinfachung des Registrierungsprozesses (Biometrieerfassung)

Auf eine biometriebasierte Registrierung darf insbesondere aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Mehrfachregistrierungen nicht verzichtet werden. Bisher erfolgt eine Erfassung aller Fingerabdrücke.

Die erkennungsdienstliche Behandlung – anlässlich der Fingerabdrücke von den registrierenden Stellen aufgenommen werden – kann wie folgt verkürzt werden: Bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, genügt eine Abnahme von vier Fingerabdrücken (Zeige-, Mittel-, Ring- und kleiner Finger) der rechten Hand.

Diese Möglichkeit ist jedoch zu begrenzen auf Situationen, in denen es andernfalls (aufgrund des hohen Zustroms von Geflüchteten) zu einer akuten Überlastung der Registrierungskapazitäten kommen würde. Die vollständige erkennungsdienstliche Behandlung ist schnellstmöglich nachzuholen.

An der Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird diese Anpassung für die Migrationsbehörden nun technisch umgesetzt. Bis zur technischen Umsetzung

bitten wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die übrigen Finger manuell abzuwählen. Die Geschäftsstelle Digitalisierung des Asylverfahrens des BAMF wird hierzu Nutzerinformationen zur Verfügung stellen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

Drittstaatsangehörige, die keinen Anspruch auf einen Schutzstatus nach § 24 AufenthG haben und einen Asylantrag stellen, sind von den vorgenannten Maßnahmen zur Vereinfachung des Registrierungsprozesses nicht umfasst.

2. Verringerung des zu registrierenden Personenkreises

Für Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, gilt Folgendes:

- a) Registrierungen sollen nur erfolgen, wenn legal aufhältige Personen Leistungen begehren. Legal aufhältige Personen auf der Durchreise, die nur kurz Unterkunft / Verpflegung benötigen, müssen nicht registriert werden.
- b) Im Falle einer Weiterverteilung genügt zunächst die Erfassung im Verteilsystem (EASY bzw. Nachfolgesystem). Die erkennungsdienstliche Behandlung muss erst am Zielort erfolgen, an dem die Leistungserbringung erfolgt.
- c) Personen, die keine Leistungen benötigen, müssen erst im Zusammenhang mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG registriert werden.
- d) Bei (durch einen für sie verantwortlichen Erwachsenen) begleiteten Kindern unter 14 Jahren kann eine erkennungsdienstliche Behandlung im Rahmen der Registrierung zunächst auf die Abnahme eines biometrischen Lichtbildes beschränkt werden. Die Abnahme der Fingerabdrücke ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

An der Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird diese Anpassung für die Migrationsbehörden nun technisch umgesetzt. Bis zur technischen Umsetzung bitten wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle Finger manuell abzuwählen. Die Geschäftsstelle Digitalisierung des Asylverfahrens des BAMF wird hierzu Nutzerinformationen zur Verfügung stellen.

Von unbegleiteten Minderjährigen sind nach wie vor Lichtbild und Fingerabdrücke im Rahmen der Registrierung zu sichern.

3. Erhöhung der Registrierungskapazitäten

Das BAMF unterstützt die registrierenden Stellen durch Bereitstellung von PIKs und Personal bereits in 14 Ländern. Diese Unterstützung gewährt das BAMF weiter im Rahmen seiner Möglichkeiten. Ich weise darauf hin, dass wegen der bereits

gewährten Unterstützung für die Länder die noch vorhandene Anzahl an PIK im BAMF äußerst begrenzt ist. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Stabsstelle-UKR@bamf.bund.de.

Bitte stellen Sie sicher, dass alle Ausländerbehörden über eine betriebsfähige technische Ausstattung verfügen, um Registrierungen durchzuführen. Vielfach haben wir Hinweise von kommunaler Ebene erhalten, dass keine Registrierungsinfrastruktur vorhanden ist oder die vorhandene IT-Ausstattung noch nicht in Betrieb genommen wurde. Bitte nutzen Sie, soweit in Ihrem Bundesland die PIK eingesetzt wird, auch die Möglichkeit zur Nachbestellung.

Bitte achten Sie darauf, dass eine Registrierung als „Kriegsflucht-UKR“ im PIK-Workflow nach § 16 AsylG erfolgt und so eine statistische Erfassung im Ausländerzentralregister gewährleistet wird. Hierfür genügt die Erfassung in EASY nicht! Die Registrierung ist daher auch für eine gerechte Lastenverteilung sowohl innerhalb Deutschland als auch innerhalb der Europäischen Union unabdingbar.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die in Ihrem Bundesland registrierenden Stellen zeitnah weiter.

Bei Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Referat M5 (m5@bmi.bund.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Weinbrenner